

ANDREAS SCHLITTLER-BÄHNI  
ROSENGASSE 27, 8750 GLARUS  
TEL. +41 (0)55 640 70 28  
E-MAIL: INFO@SCHLITTLER.NET

**Kanton Glarus  
Volkswirtschaft und Inneres  
Zwinglistrasse 6**

**8750 Glarus**

CH-8750 Glarus , 27. November 2016

**V09/2016 Stimmrechtsbeschwerde Andreas Schlittler-Bähni, Glarus c Gemeinde Glarus betreffend Gemeindeversammlung vom 23. September 2016 / Replik auf die Stellungnahme der Gemeinde Glarus**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Departementssekretär  
Sehr geehrte Damen und Herren

Fristgemäss Antworte ich zur eingegangenen Stellungnahme der Gemeinde Glarus und halte an meinen Anträgen fest:

1. Auf die Beschwerde sei einzutreten
2. Die Feststellungen seien zu treffen
3. Es sei zu Verfügungen, die Abstimmung zu Traktandum 2.44 sei nichtig zu erklären und zu Wiederholen.

**Begründung**

**(Antwort zu 1. in Begründung der Gemeinde Glarus):**

In der eingegangenen Stellungnahme fordert die Gemeinde mit Verweis auf Art. 73 Abs. 2 lit. a VRG , dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden soll. Sie verweist dabei auch auf den Bundesgerichtsentscheid 137 II 199 E. 6.5.

Es stellt sich für mich die Frage, ob nicht eher der Art. 73 Abs. 2 lit. c VRG hier zur Anwendung kommen müsste. Der BGE 137 II 199 E. 6.5. erachte ich nicht als relevant, da dieses Urteil i.S. Swisscom AG gegen WEKO von abstrakten, theoretischen Rechtsfragen ausgeht. Hier geht es aber um einen konkreten, nicht öffentlichen Bericht, dessen Inhalt für die Beurteilung der weiteren Punkte der Beschwerde relevant scheint.

Dieser Bericht der PWC war zum Zeitpunkt der Abstimmung den Stimmbürgern nicht zugänglich und ist nun, erst nach Einreichung dieser Stimmrechtsbeschwerde, und zudem unter grossen Auflagen und finanziellen Androhungen, zur meiner persönlichen Einsichtnahme offen. Die Konsequenzen daraus sind für mich als Nichtjuristen nicht klar absehbar, weshalb ich bisher auf eine Einsichtnahme verzichtet habe. Diesen "hold harmless letter" habe ich bei der Regierungskanzlei eingereicht und um rechtliche Beurteilung desselben gebeten.

Zu den Akten (1 a,b,c): „Hold harmless letter und emails“ Mit der Bitte allfällige Konsequenzen einer Einsichtnahme für mich daraus zu prüfen.

Im Memorial (2. Teil) der Gemeinde Glarus, Seite 54, wird in einem ersten Satz darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung "...durch eine unabhängige Beraterfirma ....erfolgt... der betriebswirtschaftlichen sowie der öffentlichen Aspekte..." (Zukunftsform).

Im folgenden Satz jedoch "... wurde ... abgewogen" (Vergangenheitsform).

Im Memorial (1. Teil, Seite 8 ) hingegen: "...- Die Abbauentzündung entspricht dem gleichen Preis wie im derzeit laufenden Vertrag. Er wurde durch eine unabhängige Beraterfirma im Auftrag beider Parteien ermittelt und beurteilt.". (Gegenwartsform)

Es geht durch diese Zeitfallunterscheidungen nicht eindeutig und klar hervor, ob dies bereits geschehen ist oder erst noch gemacht werden muss. Wurden nun die Abklärungen getroffen oder nicht?

Dies wurde von mir bereits in meinem Antrag an die Gemeindeversammlung bemerkt.

(s. Beilagen, Memorial 2. Teil und Protokoll der Gemeindeversammlung, S. 62, Beginn, wie bereits eingereicht)

Nach meiner Interpretation widersprechen sich hier die beiden Memorials im wesentlichen Punkt, wie man auf den besagten Preis von 1.20 CHF/m<sup>3</sup> im Vertragsentwurf gekommen ist. Es scheint, dass der bestehende Vertrag die Grundlage dafür ist.

Es entzieht sich meiner Kenntnis seit wann der heute laufende Vertrag der Gemeinde Glarus mit der KFN in Kraft ist, respektive seit wann der heute vereinbarte Preis bezahlt wird. Dies ist aber nicht unerheblich, da ein Preis in der Vergangenheit durchaus berechtigte Gründe haben konnte, für die heutige Situation und für die Zukunft hingegen (so hier weitere 40 Jahre) aber sicher neu verhandelt werden müsste. *Der Preis müsste m.E. bereits heute einer aktuellen Kaufkraftbereinigung unterzogen werden.*

*Zu den Akten nehmen:* Der bestehende und frühere Abbaupvertrag/Abbaupverträge (Gemeinde Netstal), - *durch die Gemeinde Glarus beizubringen* - .

Wie die Gemeinde in ihrer Stellungnahme hinweist, *stimmen die gemachten Aussagen zum des Gemeindeschreibers zum ermittelten Preis, nicht mit dem Inhalt des besagten Berichts überein.* (s. Stellungnahme zu 4., Seite 3, 4. Abschnitt).

Inwiefern ausschliesslich wirtschaftliche Gründe im Bericht zum Tragen kommen, lässt sich nur mittels Bericht selbst feststellen. Eine ausgewogene Beurteilung des Preises sollte alle Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (ökologisch/ökonomisch/sozialverträglich). Der Bericht ist deshalb zur Beurteilung des Falls nicht unwesentlich und deshalb von der Gemeinde einzufordern.

*Zu den Akten nehmen:* Bericht PWC Gemeinde Glarus – Kalkfabrik Netstal vom 2. Oktober 2015 - *durch die Gemeinde Glarus beizubringen* - .

## **Zu 2.**

Die Gemeinde führt aus, dass am Ende einer Abstimmungsdebatte in Glarner Gemeindeversammlungen der zuständige Vertreter der Exekutive Stellung nimmt.

Die Exekutive der Gemeinde ist allein der Gemeindepräsident und der gewählte Gemeinderat. Der Gemeindeschreiber übernimmt gemäss Art. 109<sup>1</sup> GS II das Sekretariat der Vorsteherschaft. Die Auflistung unter <sup>2</sup>"insbesondere" weist dem Gemeindeschreiber deutlich sein Aufgabenbereich während der Gemeindeversammlung zu. Andere, gemäss Liste und weitere Tätigkeiten beziehen sich nicht auf die Gemeindeversammlung.

So hätte ein Gemeinderat zu diesem Geschäft Stellung beziehen müssen, wenn sich die Gemeinde nun auf irgendwelche traditionelle Verfahren beruft.

Als Behördenmitglied der Verwaltung (Sekretär der Vorsteherschaft) und vollamtlich Angestellter der Gemeinde besteht zur Gemeinde ein Abhängigkeitsverhältnis, welches ein Ausstand mehr als nur begründet.

### Zu 3.

Ob die angebotenen Informationen der Gemeinde objektiv, sachlich und ein umfassendes Bild der Vorlage abgeben oder abgaben, wie dargelegt, wage ich zu widersprechen. Der Votant im Namen der Gemeinde stützt sich gerade mal auf den nicht öffentlichen Bericht unbekanntem Inhalts. Die Stimmbürger hatten keinen Zugang zu diesem Bericht.

Das Votum des Gemeindeschreibers suggeriert lasche Abklärungen meinerseits zu diesem Thema. Auch betont er mehrmals "Äpfel mit Birnen" zu vergleichen.

Auch in dieser Stellungnahme (4., Seite 3, 4. Absatz) wiederum ist zu lesen, dass ich "die Stimmberechtigten mit einem absolut unzulässigen Vergleich in nicht korrekter Weise beeinflussen wollte".

Diesen Aussagen ist klar zu widersprechen. Ich erachte dies als einen unlauteren Angriff auf meine personelle Integrität. Ich habe in meinem Votum klar gesagt, dass ich Vergleiche von Kies- und Kalk abbauende Unternehmen herangezogen habe (s. Protokoll, S. 62 ).

Ob man hingegen einzig Preisvergleiche mit ausländischen Firmen zuziehen kann, wie durch Gemeindeschreiber M. Widmer erwähnt, halte ich für untauglich, da doch Gestehungskosten, Löhne, Lebenshaltungskosten etc. nicht mit Schweizerischen Begebenheiten 1:1 zu vergleichen sind.

Ich halte dazu fest: Die Kalkfabrik Netstal baut Kalk **und** Stein, Schotter, Kies ab. Der Stein- und Schotterabbau und deren Verkauf ist ein nicht unwesentlicher Teil des Tätigkeitsfeldes der Kalkfabrik Netstal. Dies geht auch eindeutig aus Ihrem veröffentlichten Produkte Katalog hervor.

Insbesondere rühmt sich die Kalkfabrik mit der Aussage, dass rund die Hälfte gesamten Kiesbedarfs im Glarnerland von der KFN herrühre.

Ich bin daher der Ansicht, dass mein Vergleich mit andern Firmen durchaus nachvollziehbar und statthaft war und ist. Genau in diesem Punkt wäre es auch m.E. notwendig gewesen, dass die Gemeinden Glarus bei anderen Gemeinden und Körperschaften in der Schweiz umhört und Informationen einholt und sich nicht nur auf eine Quelle stützt. Genau dieses wäre bei einem so wichtigen Geschäft zu erwarten gewesen und wurde unterlassen. Breitere Information zu diesem Thema wären mehr als wünschenswert gewesen. Insofern käme hier BGE 139 I 2 E. 6.2 zur Anwendung.

*Zu den Akten nehmen:* Kopie Internetseite KFN mit Kernaussage Kiesbedarf Glarnerland (Beilage 2a, 2b)

### Zu 4.

Wie bereits festgehalten, in zu 3, betr. Kies/Kalkabbau.

Da nun insbesondere Weisskalk (Troskalk) angesprochen wird, wird hier auf die beiden veröffentlichten technische Berichten zu den besagten Abbaugebieten verwiesen. Wenn diese Ressource Troskalk so knapp ist und hier Exklusivität vorherrscht, so ist erst recht nicht nachvollziehbar, weshalb die Entschädigung dafür tiefer sein soll als bei "normalem" Kies, resp. Kalk. Am Brennvorgang allein kann es wohl nicht liegen.

Da die KFN eine gemischte Produktpalette aus Kies- und Kalkproduktion anbietet, muss die Entschädigung auch ein Mix aus dem gemischten Abbau sein.

*eventuell zu den Akten nehmen:* GEOTEST Techn. Bericht

[http://www.gemeinde.glarus.ch/documents/2402047.28a\\_BE\\_Technischer\\_Bericht\\_HU\\_reduziert.pdf](http://www.gemeinde.glarus.ch/documents/2402047.28a_BE_Technischer_Bericht_HU_reduziert.pdf)

[http://www.gemeinde.glarus.ch/documents/2408045.8a\\_BE\\_Technischer\\_Bericht\\_HU\\_reduzier](http://www.gemeinde.glarus.ch/documents/2408045.8a_BE_Technischer_Bericht_HU_reduzier)

t.pdf

- bereits erwähnt in Memorial 2. Teil Antrag 2.44, Seite 53 (bereits eingereicht)

### Zu 5.

Die Einschätzung des Gemeinderates über die Anzahl der anwesenden Mitbürger entspricht nicht meiner eigenen Wahrnehmung. Gezählt wurde nach der Abstimmung 2.44 nicht. Leider habe ich nicht darauf bestanden.

Der Gemeindepräsident hat nach Abstimmung 2.34 erwähnt, das die Stimmbürger jederzeit die Möglichkeit hätten, einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Versammlung zu stellen. Aber mit seinem nahtlos angefügtem Satz: "*.. miir ziehnd das hüüt dure*..", hat er aber gewillten Votanten, gehörig Wind aus den Segeln genommen. Im Protokoll der Gemeindeversammlung Seite 50, steht dazu nur eine allgemeine, abgeschwächte Formulierung: "Er selbst möchte die Verhandlungen weiterführen".

Inwiefern ein Versammlungsleiter sich bereits im voraus zu einem allfälligen Ordnungsantrag zu Händen einer Versammlung beeinflussen darf, ist zu befinden.

Der Gemeindepräsident hat sich bereits zu Punkt 2.43 Antrag Markus Rhyner, Glarus, betreffend Abbauzone Elggis Süd der KFN negativ zu "Google Recherchen" geäußert.

*Diese Äusserung hingegen wird im Protokoll der Gemeinde nirgends erwähnt und ist entsprechend nicht protokolliert.* In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Aufgabe des Gemeindeschreibers Art. 109 GS II E/2 verwiesen, in Verbindung mit Art. 70 GS II E/2.

(Anm. dazu: Gerade dieses im Protokoll fehlende Statement hat mich noch während der Versammlung dazu bewogen, in meinen Skript die Anmerkung - " nicht einfach nur Google-Anfragen" handschriftlich zu korrigieren).

Der Gemeindeschreiber nimmt diese Bemerkung in seinem Votum nochmals auf: "*....weist darauf hin, dass der Gemeindepräsident bereits erwähnt hat, dass der Gemeinderat nicht einfach gegoogelt hat, um den Vertrag zu erarbeiten, sondern dies wurde ein bisschen seriöser gemacht..*"

C'est le ton qui fait la musique - Der Gemeindepräsident appelliert zu Beginn der Versammlung an die Versammlungsteilnehmer an Fairness in der Diskussion.. (s. Seite 6 des Protokolls). Diese lässt sich am Schluss der Versammlung vermissen.

Ob eine 2x-ige Darstellung, welche eigene Google Recherchen als unseriös dargestellt, die Nichterwähnung dieser Aussage des Gemeindepräsidenten im Protokoll und dazugehörig eine Verletzung der Aufgabe des Gemeindeschreibers, die unrichtige Wiedergabe eines nichtöffentlichen Berichts in einem Votum der Gemeindevertretung den Sorgfaltspflichten und Aufgaben der Behörde entsprechen, ist zu befinden. (Art. 109 GS II E/2)

Weiter erwähnt der Gemeinderat in seiner Stellungnahme, dass keine weiteren Wortmeldungen nach dem Votum des Gemeindeschreibers verlangt wurden.

Jede weiteren Voten wären kontraproduktiv verlaufen. Eine Versammlungszeit von über 5 ½ Stunden übersteigt das Konzentrationsvermögen jedes durchschnittlichen Stimmbürgers. Eine demokratische Meinungsbildung ist zu diesem Zeitpunkt (01:00h) nicht mehr zu gewährleisten. Ein Versammlungsabbruch von Amtes wegen hätte bereits früher erfolgen sollen.

Diverse Gespräche mit Stimmbürgern am Folgetag (während des Samstag Einkaufs) sowie emails besorgter Stimmberechtigten haben mich zu dieser Stimmrechtsbeschwerde bewogen.

*Zu den Akten nehmen:* gesamtes Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.09.2016 – [http://www.gemeinde.glarus.ch/documents/2016\\_09\\_23\\_p\\_protokoll\\_gemeindeversammlung\\_ao\\_2016.pdf](http://www.gemeinde.glarus.ch/documents/2016_09_23_p_protokoll_gemeindeversammlung_ao_2016.pdf)

*Durch die Gemeinde zu erbringen –*

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Departementssekretär, ich ersuche Sie meinem Antrag zu entsprechen und meiner Beschwerde stattzugeben.

Freundliche Grüsse

A. Schlittler

**Beilagen:**

- Zugang zu Arbeitsergebnissen von PricewaterhouseCoopers AG („hold harmless letter“) 1a) inkl. Email 30.9.2016/06.10.2016 1b) und 10.10.2016 1c)
- Kiesproduktion KFN Internetseite 2a) und 2b)